

MPU-Androhung nach THC-Fahrt?

VGH Baden-Württemberg 20.02.26, Az. 13 S 2020/25:

- Wird bei einer Verkehrszuwerhandlung unter Cannabiseinfluss eine THC - COOH -Konzentration von wenigstens 150 ng /ml im Blutserum festgestellt, liegt neben der Tatauffälligkeit grundsätzlich auch eine Zusatztatsache vor, die nach § 13a S. 1 Nr. 2 Buchst. a Alt 2 FeV die Fahrerlaubnisbehörde dazu verpflichtet, gegenüber dem Betroffenen die Beibringung eines medizinisch - psychologischen Gutachtens anzuordnen.
- Eine Zusatztatsache ist grundsätzlich auch anzunehmen, wenn die Verkehrskontrolle eine THC -Konzentration ab 15 ng /ml ergibt und gleichwohl bei dem Fahrer keine nennenswerten Ausfallerscheinungen festgestellt werden (VGH Baden -Württemberg 20.02.2026, Az. 13 S 2020/25).
- Rechtslage:
 - Bei **Vorliegen eines Cannabismissbrauchs** (das Führen von Fahrzeugen und ein Cannabiskonsum mit nicht fernliegender verkehrssicherheitsrelevanter Wirkung beim Führen eines Fahrzeugs können nicht hinreichend sicher getrennt werden) entfällt nach Nummer 9.2.1 der Anlage 4 der FeV die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.
 - Für MPU -Auflage reicht nach § 13a Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a zweite Alternative FeV eine einmalig gebliebene Zuwerhandlung im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss (3,5 ng /ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum) **für sich allein nicht aus**, sondern es müssen **zusätzliche aussagekräftige Umstände („Zusatztatsachen“)** hinzutreten, die darauf hindeuten, dass der Betroffene auch künftig Cannabis im Sinne der Fahrerlaubnis -Verordnung missbräuchlich konsumieren wird (ausführlich hierzu vgl. VGH BW vom 11.12.2025 VGH Baden -Württemberg, 30.09.2025, Az. 13 S 419/25 , Rn . 11 ff.; OVG Nordrhein -Westfalen, Beschluss vom 15.12.2025, Az. 16 B 552/25 Rn . 26 ff.)
- Positionspapier Nr. 12 vom 12.09.2024 „Cannabismissbrauch-Eignungszweifel bei erstmaliger Verkehrsauffälligkeit“ der Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V. (DGVP) und Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. (DGVM):
 - Es ist als ein aussagekräftiger Hinweis auf chronischen, hochfrequenten Konsum mit fehlendem Trennvermögen zu bewerten, wenn bei einer Verkehrszuwerhandlung

- **gleichzeitig eine hohe THC-Konzentration von ≥ 8 ng/ml und eine sehr hohe THC-COOH-Konzentration von ≥ 150 ng/ml im Blutserum festgestellt werden**

Bei VGH Baden -Württemberg 20.02.26, Az. 13 S 2020/25 :

- THC -Wert von ca. 33,7 ng /ml und THC -COOH -Wert von 161 ng /ml
- „Ohne dass es hierauf noch entscheidungserheblich ankommen würde, sind „ **sonstige Tatsachen**“ im Sinne des § 13a Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a zweite Alternative FeV grundsätzlich auch dann anzunehmen, wenn die Verkehrskontrolle eine sehr hohe THC - Konzentration von ≥ 15 ng /ml ergibt und gleichwohl bei dem Fahrer **keine (nennenswerten) Ausfallerscheinungen** festgestellt werden. Wird bei einer folgenlosen Fahrt eine sehr hohe THC -Konzentration ab 15 ng /ml im Blutserum festgestellt, weist dies auf eine Gewöhnung hin.